

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei den

Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe
zur Umsetzung des § 8 a Abs. 2 SGB VIII

bitte ab sofort wie folgt agieren:

**1. Verträge zum Betrieb und/oder zur Förderung von Kinder- und
Jugendeinrichtungen**

In alle Vereinbarungen wird dieser Passus aufgenommen:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdung wie u. a. Vernachlässigung und sexueller Missbrauch wurde der aus dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleitete Schutzauftrag des Jugendamtes gesetzlich konkretisiert (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Der darin enthaltenen Vorgabe, die Wahrnehmung dieses Schutzauftrages auch bei den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, sicherzustellen, wird mit diesem Kontrakt entsprochen.

Bei auftretendem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird durch den Träger eine in diesem Bereich erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese hat bei den Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und das Jugendamt zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Die Leiterin/der Leiter der Sozialpädagogischen Dienste der Stadt Dormagen steht dem Träger als Fachkraft im Sinne des Gesetzes zur Verfügung.

Die Stadt stellt den Fachkräften der Kinder- und Jugendfreizeitstätten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen darüber hinaus praxisorientierte Vorgehens- und Verfahrenweisen (Kinderschutzleitfaden) vor. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bei Besuchern und Besucherinnen der Freizeitstätte im Interesse der Betroffenen den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechend gehandelt werden kann. Ansprechpartnerin in der Stadt ist

Frau Martina Hermann, Neues Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,
Tel. 02133 – 257 522, e-Mail: martina.hermann@stadt-dormagen.de.

2. Institutionen ohne vertragliche Bindung

Der für die vertragliche Gestaltung formulierte Text ist durch die jeweils zuständigen Produktverantwortlichen an die Träger/Institutionen ohne vertragliche Bindung an die Stadt als Entwurf einer gesonderten Vereinbarung mit der Bitte um Unterzeichnung/Rücksendung zuzuleiten. Dabei ist auf die in diesem Jahr hier durchgeführte Tagung zur Neufassung des § 8 a SGB VIII hinzuweisen. Ausnahme ist das Jugendhilfezentrum Raphaelshaus, hier ist die Vereinbarung ja bereits in die Leistungsbeschreibung eingeflossen.

3. Dokumentation der Fortbildungsveranstaltungen

Die für die verschiedenen Einrichtungen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen sind insoweit zu dokumentieren, als mit Durchschrift für die Produktverantwortlichen von den Fortbildnern eine Mitteilung verfasst wird, die mind. enthält:
Titel der Fortbildung, eingeladene Teilnehmer/Institutionen, tatsächliche Teilnehmer, Ort und Zeit, evtl. ausgehändigte Informationsmaterialien.

Gerd Trzeszkowski.